

Themenpunkt § 2b UStG | Die Kleinunternehmerregelung und die Dauerfristverlängerung

Audiofolge III/VIII

Die Referenten

- **Matthias Becker** – SAP-Systembetreuer, ZB 2.2.1
- **Stefan Zimmer** – Referent für Steuern, ZB 2.2.1

Gesamtüberblick

- Audio 1 Einführung in § 2b UStG
- Audio 2 Steuerpflichtige und steuerfreie Umsätze (Abgrenzung)
- Audio 3 Die Kleinunternehmerregelung und die Dauerfristverlängerung**
- Audio 4 Der Vorsteuerabzug
- Audio 5 Innergemeinschaftliche Erwerbe und Reverse-Charge-Verfahren
- Audio 6 Buchen in SAP mit Steuerkennzeichen
- Audio 7 Technische Vorbereitung in ElsterOnline
- Audio 8 Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung oder -jahreserklärung

Zielgruppe

- **Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, angeschlossene Gruppierungen:**
Haupt- und Ehrenamtliche
- **Rendanturen:** Dienststellenleiter, Rendanten/innen, Sachbearbeiter/innen
- **Pastorale Räume:** Leitungsteams
- **Bistum Trier:** Leitung und Sachbearbeitungen der jew. Fachabteilungen

Schulungskonzept

- die Audios dienen der Sensibilisierung und technischen Umsetzung
- individuelle Einzelsachverhalte werden in vier Telefonkonferenzen erörtert (am Ende der Schulungsaudios)
- in allen Audios ist von nachfolgenden Begriffen die Rede:
 - **juristische Personen des öffentlichen Rechts/jPöR:**
 - **Unternehmer/Kleinunternehmer**

gemeint sind das Bistum Trier und die Kirchengemeinden und unselbständigen Gruppierungen

Audio 3 – Teil 1: Die Kleinunternehmerregelung

Wie erfolgt die Ermittlung?

- **Grundsatz:** nach der Kleinunternehmerregelung muss ein Unternehmer dann **keine Umsatzsteuer entrichten**, wenn die **steuerpflichtigen Brutto-Einnahmen** aus seiner gesamten unternehmerischen Betätigung im **vorangegangenen Kalenderjahr EUR 22.000,00** nicht überstiegen haben und **im laufenden Kalenderjahr EUR 50.000,00** voraussichtlich nicht übersteigen werden
 - es müssen beide v.g. Bedingungen erfüllt sein: hat der Gesamtumsatz im Vorjahr die Grenze von EUR 22.000,00 überschritten, ist die Steuer für das laufende Kalenderjahr auch dann zu erheben, wenn der Gesamtumsatz in diesem Jahr die Grenze von EUR 22.000,00 voraussichtlich nicht überschreiten wird
 - bei der **Grenze von EUR 50.000,00** kommt es darauf an, ob der Unternehmer diese Bemessungsgröße voraussichtlich nicht überschreiten wird, die Beurteilung ist zu Beginn des relevanten Jahres vorzunehmen
- nicht zum maßgebenden Gesamtumsatz gehören Einfuhren aus dem Drittland und der innergemeinschaftliche Erwerb, steuerfreie Umsätze sind nicht in den Gesamtumsatz einzubeziehen
- ein Kleinunternehmer ist **nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt**

Was ist die Ausgangslage?



Umsatzsteuerliche Rechtsfolgen

maßgeblicher Umsatz für die Berechnung der Umsatzgrenzen:



steuerbare Umsätze

./. bestimmte steuerfreie Umsätze (gem. Nr. 8 i UStG (Briefmarken), Nr. 9 b UStG (Rennwett- und Lotterieuumsätze) und Nr. 11-28 UStG (z.B. Bausparkassen-, Versicherungsvertreter, Vermietung, Heilbehandlung, Bildung, Kultur, Lieferung von Gegenständen ohne Vorsteuerabzug oder Verwendung nur für steuerfreie Umsätze etc.) sowie steuerfreie Hilfsumsätze nach § 4 Nr. 8 a-h UStG (z. B. typische Bankumsätze), Nr. 9 a UStG (Grunderwerb) und Nr. 10 UStG (Versicherungsleistungen, Verschaffung von Versicherungsschutz))

./. Umsätze von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens

+ Umsatzsteuer

= maßgeblicher Umsatz

Die Kirchengemeinde/der KGV/der KGV PastR hat die Möglichkeit auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung zu verzichten. Folge: Anwendung der Regelbesteuerung.

Umsatzsteuerliche Rechtsfolgen I/IV

Die Kirchengemeinde hat eingeschränkte umsatzsteuerliche Pflichten, wenn für diese die Regelung als „Kleinunternehmer“ Anwendung findet.

Kleinunternehmer dürfen:

- keine Vorsteuer abziehen
- keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen

Kleinunternehmer müssen:

- keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben
- keine Zusammenfassende Meldungen abgeben

Umsatzsteuerliche Rechtsfolgen II/IV

aber: Kleinunternehmer müssen:

- jährlich eine Umsatzsteuererklärung abgeben
- Steuernummer oder USt-Identifikationsnummer in den Rechnungen angeben (USt-ID beim BZSt in Saarlouis beantragen falls Auslandssachverhalte realisiert werden)
- Hinweis auf Kleinunternehmerregelung in Rechnung aufnehmen, z.B.: „**Hinweis: Abrechnung erfolgt nach § 19 Abs. 1 UStG ohne Umsatzsteuer (Kleinunternehmerregelung)**“
- Einfuhren und innergemeinschaftliche Erwerbe versteuern
- als Leistungsempfänger das Reverse-Charge-Verfahren i.S.v. § 13b UStG anwenden

Umsatzsteuerliche Rechtsfolgen III/IV

- Kleinunternehmer sollten zu Beginn des Kalenderjahres eine Prognose über geplante Einnahmen des laufenden Jahres erstellen
- hinsichtlich der Umsatzgrenze für das laufende Jahr (EUR 50.000,00) ist die zu Beginn des Jahres vorzunehmende Beurteilung maßgeblich. Hierzu ist eine Prognose zu erstellen
 - diese Prognose ist auch dann maßgebend, wenn der tatsächliche Umsatz des Kalenderjahres zzgl. Umsatzsteuer EUR 50.000,00 überschreiten sollte.
- wird die **Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres neu aufgenommen**, ist auf den voraussichtlichen Umsatz des laufenden Jahres abzustellen
- für die Prüfung der neuen Umsatzbesteuerung ab dem 1.1.2023 gilt:
 - maßgeblich ist hier die Grenze von EUR 22.000,00
 - der voraussichtliche Umsatz ist auf einen Jahresumsatz umzurechnen

Umsatzsteuerliche Rechtsfolgen IV/IV

- für den Umstieg auf die Neuregelungen zur Umsatzbesteuerung gilt Folgendes:
 - sofern nicht bereits nach alter Rechtslage Umsatzsteuer zu erheben war, ist für das Jahr 2023 allein **auf den voraussichtlichen Umsatz dieses Kalenderjahres** abzustellen
 - **der voraussichtliche steuerrelevante Jahresumsatz ist also zu schätzen**
 - **hierbei ist die Grenze von EUR 22.000,00 und nicht die Grenze von EUR 50.000,00 maßgebend**
 - nur wenn der Jahresumsatz im Kalenderjahr 2023 voraussichtlich nicht höher als EUR 22.000,00 ist, darf für 2023 die Kleinunternehmer-Regelung in Anspruch genommen werden

Was lässt sich daraus ableiten?

- hinsichtlich der stattfindenden Fusionierungen (z.B. per 1.1.2022 und Folgejahre bis 2025) werden viele kleinere Kirchengemeinden ihren ggf. bisherigen Status der Kleinunternehmerregelung verlieren und zum Regelversteuerer wechseln
- in Abhängigkeit der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlagen sind dann entsprechend dem Voranmeldungszeitraum Voranmeldungen sowie Jahressteuererklärungen (diese immer zwingend auch bei Kleinunternehmerstatuts) abzugeben

Umsatzgrenzen (Überblick)

Umsatzgrenze i.S.v. § 18 Abs. 2/2a UStG	Rechtsfolge
Grundsatz: Kalendervierteljahr	Grundsatz: Kalendervierteljahr
Überschuss für das vorangegangene Kalenderjahr zu Gunsten von > 7.500€	Der Unternehmer kann an Stelle des Kalendervierteljahres den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum wählen, wenn sich für das vorangegangene Kalenderjahr ein Überschuss zu seinen Gunsten von mehr als 7.500€ ergibt.
Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr > 7.500€	Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 7.500€, ist der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.
Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr < 1.000€	Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1.000€, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreien .
Neuaufnahme lfd./folgendes Kalenderjahr	Nimmt der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit auf, ist im laufenden und folgenden Kalenderjahr Voranmeldungszeitraum der Kalendermonat .
Sonderregelung	vgl. BMF-Schreiben für Zeitraum von 2021-2026

Wie sieht die Steuerdeklaration aus?

- es ist keine Umsatzsteuer abzuführen, daher ist keine Umsatzsteuervoranmeldung abzugeben
 - **aber: Abgabe einer Jahreserklärung**
 - **die Finanzämter in RLP und SL verzichten nicht auf die Einreichung!**
- die Kleinunternehmerregelung hat Konsequenzen für die Kunden: Unternehmen können sich die Umsatzsteuer, die sie beim Einkauf von Waren oder Dienstleistungen bezahlt haben, vom Finanzamt zurückerstatten lassen – eigentlich!
 - da Kleinunternehmer keine Umsatzsteuer auf ihren Rechnungen ausweisen, können die Kunden diese auch nicht geltend machen

Wie sieht die Kleinunternehmer-Rechnung aus?

- vereinfachte Form der Rechnungsstellung: **Rechnungen ohne Umsatzsteuer**
- anstatt Umsatzsteuerbeträge explizit auszuweisen, machen Sie auf jeder Rechnung durch einen **Verweis auf § 19 UStG** kenntlich, dass keine Steuer ausgewiesen wird
 - „Gemäß der Kleinunternehmerregelung aus § 19 UStG ist der Rechnungsbetrag nicht umsatzsteuerpflichtig.“
 - „Als Kleinunternehmer im Sinne von § 19 Abs. 1 UStG wird keine Umsatzsteuer berechnet.“
- es gibt keine juristischen Vorgaben, wie genau der **Hinweis auf die Kleinunternehmerregelung** auszusehen hat; lediglich § 19 UStG ist explizit zu nennen, um Missverständnisse zu vermeiden
- es wird **nicht zwischen Netto- und Bruttobeträgen unterschieden**

Beispiele

Anwendung der Kleinunternehmerregel (= keine Umsatzsteuer)	IST-Umsatz Vorjahr < 22.000 EUR	vsl. Umsatz lfd. Jahr < 50.000 EUR	Kleinunternehmer?
2022	10.000 €	10.000 €	JA
2023	10.000 €	25.000 €	JA
2024	25.000 €	10.000 €	NEIN
2025	10.000 €	10.000 €	JA

Was gilt es zu empfehlen?

- für die Einführung von § 2b UStG gilt zunächst nur die Grenze von EUR 22.000,00
- **Empfehlungen:**
 - **Kirchengemeinden/KGV:** durch Fusionierungen wird die Kleinunternehmergrenze regelmäßig überschritten
 - **Gruppierungen:** sollten versuchen unter den EUR 22.000,00 zu bleiben in 2023, sonst mind. vierteljährliche Voranmeldungen
 - **KGV Pastorale Räume:** sollten versuchen unter den EUR 22.000,00 zu bleiben in 2023, sonst mind. vierteljährliche Voranmeldungen

Auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung kann verzichtet werden (Regelversteuerer) mit der Folge der Bindung für 5 Jahre.

im Vergleich:

- **Bistum Trier:** Monatsmelder aufgrund der Umsatzgröße

Wie ist weiter vorzugehen?

- die Rendanturen füllen für die Kirchengemeinden eine bistumsseitig zur Verfügung gestellte Tabelle (**ab Oktober mit zeitlicher Frist**) hinsichtlich der Kleinunternehmerregelung aus
 - diese Tabelle wird im Oktober den Dienststellenleitern zur Verfügung gestellt
- den Finanzämtern in RLP und SL werden **im November** per Schriftstück kumuliert Informationen über die ggf. Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung via ZB 2.2 zur Verfügung gestellt
 - aber: die verschiedenen Finanzämter können unterschiedliche Anforderungen stellen

Unterstützende Arbeitshilfen

Alle Adressaten:

- Handreichung der Bischofskonferenz (***Arbeitshilfe Nr. 298***), Stand 30. Juni 2021
- Infobroschüre des Bistums "***Neuregelung der Umsatzbesteuerung von kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts***"
- Themenblatt zum Prüfungsschema
- Ermittlungsschema des Bistum Trier

<https://www.bistum-trier.de/bistum-bischof/unsere-bistum/finanzen/umsatzsteuer/>

Audio 3 – Teil 2: Die Dauerfristverlängerung

Was bedeutet das?

- hat die Kirchengemeinde den Antrag gestellt, hat diese jeweils einen Monat länger Zeit
 - übermittelt werden dann die Voranmeldungen bei einer **vierteljährlichen Abgabe**
 - jeweils bis zum **10.5., 10.8., 10.11. und 10.2. und**
 - bei einer **monatlichen Abgabe** jeweils bis zum 10. des übernächsten Monats:
 - für Januar der 10.3., für den Februar der 10.4., für den März der 10.5. usw.
- gibt der Unternehmer seine Umsatzsteuer-Voranmeldungen monatlich ab, erhält er die Dauerfristverlängerung nur, wenn er eine **Sondervorauszahlung** leistet
 - diese beträgt 1/11 der Umsatzsteuer-Zahllast des Vorjahres
- bei **vierteljährlicher Abgabe der Voranmeldungen** bedarf es **keiner Sondervorauszahlung**, um eine Dauerfristverlängerung zu erhalten; es muss jedoch einmalig eine sog. 0-Meldung abgegeben werden um zu deklarieren, dass eine Dauerfristverlängerung gewünscht ist
- **Dauerfristverlängerung natürlich nur, wenn kein Kleinunternehmer!**

Wie ist der Antrag zu stellen?

- Die Dauerfristverlängerung ist
 - bei monatlicher Abgabe bis zum **10.2.** und
 - bei vierteljährlicher Abgabe bis zum **10.4.**

beim Finanzamt **zu beantragen**

- dieser Antrag kann ebenfalls über das Programm ELSTER übermittelt werden
- Dauerfristverlängerung ist auch während des Jahres möglich
- Dauerfristverlängerung kann auch noch im Laufe des Jahres nachgeholt werden
 - diese gilt dann ab dem Monat der Antragstellung

Wie ist weiter vorzugehen?

- die Rendanturen füllen für die Kirchengemeinden eine bistumsseitig zur Verfügung gestellte Tabelle hinsichtlich der Kleinunternehmerregelung sowie der Dauerfristverlängerung aus
 - diese Tabelle wird im Oktober den Dienststellenleitern zur Verfügung gestellt
 - erst dann wird die Entscheidung getroffen, ob Anträge für Dauerfristverlängerungen gestellt werden sollen

Unterstützende Arbeitshilfen

Für die Rendanturen:

- Antrag auf Dauerfristverlängerung, S. 5-6

<https://www.bistum-trier.de/bistum-bischof/unsere-bistum/finanzen/umsatzsteuer/>

Haben Sie Fragen?



Richten Sie Ihre Anfragen bitte schriftlich an:

umsatzsteuer@bgv-trier.de

Bitte sehen Sie von telefonischen Anrufen bei den Referenten ab. Hierzu gibt es **vier Telefonkonferenzen** im November:

Mi., 09.11.2022, 10:00-11:30 Uhr

Mi., 16.11.2022, 10:00-11:30 Uhr

Mi., 23.11.2022, 10:00-11:30 Uhr

Mi., 30.11.2022, 10:00-11:30 Uhr

Die Einwahllinks werden Ende Oktober auf der Homepage bereitgestellt:

<https://www.bistum-trier.de/bistum-bischof/unsere-bistum/finanzen/umsatzsteuer/>

Allgemeiner ergänzender Hinweis

Diese Schulung gibt einen ersten Überblick über die Anwendung des § 2b UStG ab dem 01.01.2023.

Es handelt sich um allgemeine Hinweise zur Rechtslage, die ohne Berücksichtigung von Besonderheiten eines jeden Einzelfalls gegeben werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Allgemeinen Informationen nicht die erforderliche steuerliche Prüfung eines jeden Einzelfalls ersetzen können.